GEMINI

GEMINI Sammelstiftung

REGLEMENT ZUR STABILISIERUNG DES VORSORGEWERKS RENTEN 1 **2024**

GÜLTIG AB 1. JANUAR 2024

INHALT

1.	Generelles	3
2.	Beteiligungsmechanismus	3
3.	Finanzierung der Ziel-Wertschwankungsreserve	4
4.	Finanzierung Pensionierungsverluste BVG	4
5.	Inkrafttreten	4

1. GENERELLES

1.1 Mit diesem Reglement regelt die **GEMINI Sammelstiftung** (nachfolgend GEMINI) die Solidarität zwischen den angeschlossenen Vorsorgewerken (VSW A) und dem Vorsorgewerk Renten 1 von GEMINI.

2. BETEILIGUNGSMECHANISMUS

2.1 GEMINI führt zwecks Regelung der Solidarität zwischen den Kunden-Vorsorgewerken und dem Vorsorgewerk (VSW) Renten 1 den folgenden Mechanismus:

Deckungsgrad Vorsorgewerk Renten 1		Solidaritätsbeitrag	Solidaritätsbonus	Wirkung
von	bis	in % des Sparkapitals VSW A	in % des Deckungskapitals VSW Renten 1	
	95,0%	0,6	0,0	Belastung VSW A
>95,0%	98,5%	0,35	0,0	
>98,5%	107,5%	0,0	0,0	
>107,5%	112,5%	0,0	0,35	Gutschrift VSW A
>112,5%		0,0	0,6	Gutschrift VSW A

2.2 GEMINI-Kunden mit Kaderlösung (ohne BVG-Anteil), bei der die Altersleistungen ausschliesslich in Kapitalform ausgerichtet werden, sind von diesem Mechanismus nicht betroffen. Schliesst ein solches Kadervorsorgewerk die Rentenoption aus, entfällt der Beteiligungsmechanismus, ausser es werden bereits Alters- und/oder Hinterlassenenrentner für dieses im GEMINI Vorsorgewerk Renten 1 geführt. Eine entsprechende Anpassung ist frühestens auf 1. Januar des Folgejahres möglich.

2.3 Kunden, die sich entschliessen, ihre Rentner im eigenen Vorsorgewerk zu führen, unterliegen ebenfalls nicht diesem Beteiligungsmechanismus. Eine Integration der eigenen Rentner aus dem Vorsorgewerk Renten 1 ist frühestens auf den 1. Januar des Folgejahres möglich.

3. FINANZIERUNG DER ZIEL-WERTSCHWANKUNGSRESERVE

3.1 Bei Pensionierung oder Teilpensionierung eines aktiven Versicherten oder Invalidenrentenbezügers wird das geäufnete Sparkapital ins Vorsorgewerk Renten 1 von GEMINI übertragen. Zusätzlich dazu wird dem Kunden-Vorsorgewerk 1,5% des Sparkapitals als Einkauf in die Wertschwankungsreserve des Vorsorgewerks Renten 1 belastet. Bei einem Teilkapitalbezug erfolgt die Belastung anteilmässig auf dem verrenteten Sparkapital.

4. FINANZIERUNG PENSIONIERUNGSVERLUSTE BVG

4.1 Die Vorsorgewerke finanzieren ihre eigenen Pensionierungsverluste, die durch die Anhebung der Planrente auf die BVG-Minimalrente resultieren, selbst. Ein BVG-Pensionierungsverlust entsteht dann, wenn eine versicherte Person, die ordentlich pensioniert wird, eine höhere Altersrente gemäss BVG (das heisst, angespartes BVG-Altersguthaben multipliziert mit dem BVG-Umwandlungssatz) als die reglementarische Altersrente (gesamtes Sparkapital multipliziert mit dem umhüllenden Umwandlungssatz GEMINI) hat.

5. INKRAFTTRETEN

5.1 Das vorliegende Stabilisierungsreglement ersetzt dasjenige vom 31. Dezember 2021 und tritt per 1. Januar 2024 in Kraft.

5.2 Änderungen des Reglements werden durch den Stiftungsrat beschlossen und der zuständigen Aufsichtsbehörde zur Kenntnis gebracht.

Zürich, 29. November 2023

GEMINI Sammelstiftung

Vital G. Stutz
Präsident des Stiftungsrats

Anita Auf der Maur
Vizepräsidentin des Stiftungsrats

GEMINI

GEMINI Sammelstiftung c/o Avadis Vorsorge AG
Zollstrasse 42 | Postfach | 8031 Zürich | T +41 58 585 33 00 | www.gemini.ch

022024